[Geschäftsnummer]

Amtliche Publikation vom 23. Februar 2019

Planungs- und Bauverordnung (PBV)

Änderung vom 12. Februar 2019

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: –
Geändert: 736
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I.

Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 29. Oktober 2013[1] (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4

[4] Ist für Fruchtfolgeflächen Ersatz zu leisten, sind folgende Massnahmen möglich:
c. *aufgehoben*

§ 31g^{bis} *(neu)*

Kompensatorische Ein- und Auszonungen

[1] Soweit sich zwar Kanton und Gemeinde bei kompensatorischen Auszonungen im Sinn von § 105d Absatz 2 PBG gütlich einigen, der von der Auszonung betroffene Grundeigentümer oder die betroffene Grundeigentümerin sich jedoch gegen die Auszonung zur Wehr setzt und ihm oder ihr im Schätzungsverfahren zulasten der Gemeinde eine Entschädigung zugesprochen wird, hat die Gemeinde ein Anrecht darauf, maximal im Umfang der aufgrund der Einzonung geschuldeten Abgabe eine Rückerstattung aus dem kantonalen Fonds zu verlangen.

---

[1] SRL Nr. 736

[2] Ist bei einer kompensatorischen Ein- und Auszonung der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin des eingezonten und des ausgezonten Grundstücks identisch, hat dieser oder diese die Mehrwertabgabe auf einem allfälligen Mehrwert des eingezonten gegenüber dem ausgezonten Grundstück zu entrichten.

[3] Bei kompensatorischen Ein- und Auszonungen steht der Gemeinde eine Entschädigung für ihren Aufwand nach § 105e Absatz 5 PBG nur für denjenigen Teil des Abgabebetrags zu, der allenfalls in den Fonds einbezahlt wird.

§ 41 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*

[1] Vor dem 1. August 2001 erstellte Aufzugsanlagen sind von den Gemeinden bei wesentlichen Änderungen an Gebäuden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auf die Einhaltung einer genügenden Anhaltegenauigkeit, auf das Vorhandensein von Kabinenabschlusstüren und auf eine dauerhafte Zweiwegsprechverbindung zu einem Rettungsdienst zu überprüfen.

[2] Eine wesentliche Änderung an einem Gebäude im Sinn von Absatz 1 ist anzunehmen, wenn die Baukosten (ohne Kosten der Lifterneuerung) mehr als 1 Million Franken betragen.

[3] Die Gemeinden ordnen die nötigen Massnahmen an und kontrollieren deren Umsetzung.

§ 41a *(neu)*

Schiessanlagen

[1] Der Bau, der Umbau und der Betrieb von Schiessanlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen, sind vom eidgenössischen Schiessoffizier des Kantons Luzern auf die Zweckmässigkeit und Sicherheit sowie auf die technischen Anforderungen zu überprüfen und es ist dessen Stellungnahme einzuholen.

[2] Der eidgenössische Schiessoffizier kann zudem für die Abnahme solcher Schiessanlagen und für Vollzugskontrollen beigezogen werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 12. Februar 2019

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Robert Küng
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner